

Kinder im Ausland

Für Kinder, die auf Dauer im Ausland leben, haben Sie ebenfalls Anspruch auf die steuerlichen Kinderfreibeträge. In vielen Fällen erhalten Sie für das Kind auch Kindergeld. Dann prüft das Finanzamt in der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der sog. Günstigerprüfung, ob Kindergeld oder die Kinderfreibeträge für Sie günstiger sind. Außerdem können Sie Anspruch auf weitere kindbedingte Steuervergünstigungen haben.

1. [Kindergeld](#)
2. [Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen](#)
3. [Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag](#)
4. [Der Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte](#)
5. [Kinderbetreuungskosten](#)
6. [Unterhaltsleistungen](#)
7. [Ausbildungsfreibetrag](#)
8. [Behinderten-Pauschbetrag](#)
9. [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)
10. [Abzug von Schulgeld](#)
11. [Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes](#)
12. [Die Ländergruppeneinteilung](#)

1. Kindergeld

Für Kinder, die im Ausland leben, können Sie als Eltern durchaus Kindergeld in Deutschland bekommen. Entscheidend ist dabei, dass

- Sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und
- Ihr Kind in einem EU- oder EWR-Staat lebt oder in einem Drittstaat lebt, mit dem Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat.

HINWEIS: Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld ist jedoch, dass für das Kind im Ausland keine Leistungen gewährt werden, die dem Kindergeld vergleichbar sind (siehe Punkt 2).

a) Sie müssen in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein

Anspruch auf Kindergeld haben Sie, wenn Sie Ihren **Wohnsitz in Deutschland** haben, hier also unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Statt des Wohnsitzes genügt auch der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Anspruch auf Kindergeld können Sie aber auch haben, wenn Ihr **Wohnsitz im Ausland** liegt und Sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Und zwar in folgenden Fällen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Staat und erzielen Ihr Einkommen zu mindestens 90 % in Deutschland. Dann können Sie sich als sog. Grenzpendler nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln lassen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2b EStG).
- Sie sind als deutscher Staatsangehöriger im diplomatischen oder konsularischen Dienst im Ausland - auch außerhalb EU/EWR - tätig und wohnen am Dienstort. Dann sind Sie nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt steuerpflichtig. Unter diese Regelung fallen beispielsweise auch Auslandslehrer in den USA, Kolumbien und Ecuador (§ 62 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

Ausländer, die in Deutschland leben und nicht Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, sind nur dann kindergeldberechtigt, wenn sie einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen. Dies sind eine Niederlassungserlaubnis oder aber eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, nach dem Aufenthaltsgesetz oder zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen besitzen (§ 62 Abs. 2 EStG).

Ausnahmen: Kindergeld können Ausländer auch ohne gültigen Aufenthaltstitel in folgenden Fällen erhalten:

- Staatsangehörige der Europäischen Union und des EWR sowie ihre Familienangehörigen.
- Schweizerische Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind.

- Staatsangehörige von Staaten, mit denen zwischenstaatliche Abkommen bestehen: Dies sind Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Marokko, Tunesien und Türkei.

HINWEIS: Ausländer, die von ihrem im Ausland ansässigen Arbeitgeber vorübergehend nach Deutschland entsandt wurden, haben keinen Anspruch auf Kindergeld, selbst wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland **nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten (§ 1 Abs. 1 BKGG). Und zwar in folgenden Fällen:

- Sie stehen in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit (§ 24 SGB III) oder sind versicherungsfrei beschäftigt (§ 28 SGB III).
- Sie sind als Entwicklungshelfer oder als Missionar im Ausland tätig.
- Sie üben eine Tätigkeit nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands aus.

Als Sozialleistung wird Kindergeld ebenfalls gewährt an den **Ehegatten eines Mitglieds der Truppe** oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedsstaates, wenn er die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

b) In welchem Staat das Kind lebt, ist entscheidend

Sind Sie also unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kommt es darauf an, in welchem Staat Ihr Kind lebt. Kindergeld erhalten Sie in folgenden Fällen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG):

- Für Kinder, die in einem **EU- oder EWR-Staat** leben: Das Kindergeld wird in gleicher Höhe wie für Inlandskinder gewährt.
- Für Kinder, die in einem **Staat außerhalb der EU bzw. des EWR** leben, mit dem Deutschland aber ein "Abkommen über soziale Sicherheit" abgeschlossen hat. Dies gilt für die Schweiz, für Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, für die Türkei, für Marokko und Tunesien. Das Kindergeld ist allerdings teilweise erheblich niedriger als für Kinder in Deutschland.
- Für Kinder, die mit Ihnen am ausländischen Dienort wohnen, wenn Sie als deutscher Staatsangehöriger im diplomatischen oder konsularischen Dienst im Ausland - auch außerhalb EU/EWR - tätig. Dann sind Sie nach § 1 Abs. 2 EStG **erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig**. Das Kindergeld wird in gleicher Höhe wie für Inlandskinder gewährt. Unter diese Regelung fallen beispielsweise auch Auslandslehrer in den USA, Kolumbien und Ecuador (§ 62 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

Für Kinder, die im Ausland leben, müssen Sie bei der deutschen Familienkasse deren Existenz durch eine Lebensbescheinigung der Heimatbehörde nachweisen.

STEUERRAT: Steht Ihnen für ein Kind im Ausland kein Kindergeld zu, etwa weil es in einem Staat außerhalb der EU bzw. des EWR lebt, haben Sie dennoch Anspruch auf einen steuerlichen Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung und Ausbildung).

HINWEIS:

Zur EU (Europäischen Union) gehören Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil), seit 2007 auch Bulgarien und Rumänien.

Zum EWR (Europäischen Wirtschaftsraum) gehören darüber hinaus Norwegen, Island und Liechtenstein.

2. Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen

Für die unter Punkt 1 genannten Kinder wird Kindergeld nicht gezahlt, wenn "*Leistungen für Kinder im Ausland gewährt werden, die dem Kindergeld vergleichbar sind*" (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Gleiches gilt für Leistungen, die vergleichbar sind mit der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese "vergleichbaren Leistungen" werden wie das Kindergeld in die Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteueranlagung einbezogen und - falls Kinder- und Betreuungsfreibetrag abgezogen wurden - der Einkommensteuer hinzugerechnet.

STEUERRAT: Falls das im Ausland gezahlte Kindergeld höher ist als das deutsche Kindergeld, beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des deutschen Kindergeldes (§ 31 Satz 6 EStG).

Eine ausführliche **Übersicht über vergleichbare Kindergeldleistungen** in den wichtigsten Staaten können Sie hier aufrufen:

- [Übersicht über vergleichbare Leistungen nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG](#) (PDF).

Keine vergleichbaren Leistungen im Sinne des § 65 EStG sind (DA 65.1.3, BStBl. 2004 I S. 799):

- Unterschiedsbeträge, die in einzelnen EU-/ EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergeldes gezahlt werden.
- Kinderzulagen, die von einem im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen Arbeitgeber an seine nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden.
- Erhöhungsbetrag (supplement), der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des steuerlichen Kindergeldes für Kinder unter 7 Jahren gezahlt wird.
- Zuschüsse zu Stipendien, die mit Rücksicht auf den Familienstand von Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden.
- Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren, der in den USA gewährt wird, sowie der sog. "Child Tax Credit".
- Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe..

STEUERRAT: Das deutsche Kindergeld wird dem Grundsatz nach auch nicht gewährt, wenn die "vergleichbare Leistung" im Ausland niedriger ist. Doch es gibt eine wesentliche Ausnahme: Handelt es sich um niedrigere Familienleistungen eines anderen EU-/ EWR-Staates, bekommen Sie in Deutschland den Kindergeld-Unterschiedsbetrag ausgezahlt (DA 65.2, BStBl. 2004 I S. 800).

3. Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag

Anders als beim Kindergeld haben Sie für Kinder, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, immer Anspruch auf einen **Kinderfreibetrag**. Der Wohnsitz des Kindes spielt also hier keine Rolle. Voraussetzung ist, dass Sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, Ihren Wohnsitz also in Deutschland haben.

Zusätzlich zum Kinderfreibetrag steht Ihnen ein **BEA-Freibetrag** für Betreuung, Erziehung und Ausbildung zu.

HINWEIS: Der Kinderfreibetrag und der BEA-Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung werden für volljährige Kinder nur gewährt, wenn deren eigenes Einkommen den jeweiligen Einkommensgrenzbetrag nicht übersteigt.

Je nach Lebensstandard im Wohnsitzstaat des Kindes werden der Kinderfreibetrag und der BEA-Freibetrag sowie der Einkommensgrenzbetrag gekürzt, und zwar um ein, zwei oder drei Viertel.

So hoch ist der Kinder- und BEA-Freibetrag				
in Ländergruppe	1 (voll)	2 (3/4)	3 (1/2)	4 (1/4)
Kinderfreibetrag				
- bis 2008	3 648 EUR	2 736 EUR	1 824 EUR	912 EUR
- ab 2009	3 864 EUR	2 898 EUR	1 932 EUR	966 EUR
- ab 2010	4 368 EUR	3 276 EUR	2 184 EUR	1 092 EUR
BEA-Freibetrag				
- bis 2009	2 160 EUR	1 620 EUR	1 080 EUR	540 EUR
- ab 2010	2 640 EUR	1 980 EUR	1 320 EUR	660 EUR
Einkommensgrenzbetrag				
bei Kindern in EU-Ländern				
- bis 2009	7 680 EUR	7 680 EUR	7 680 EUR	7 680 EUR
- ab 2010	8 004 EUR	8 004 EUR	8 004 EUR	8 004 EUR
Einkommensgrenzbetrag bei Kindern außerhalb EU				
- bis 2009	7 680 EUR	5 760 EUR	3 840 EUR	1 920 EUR
- ab 2010	8 004 EUR	6 003 EUR	4 002 EUR	2 001 EUR

Hier finden Sie die

- [Ländergruppeneinteilung ab 2012](#)
- [Ländergruppeneinteilung 2010-2011](#)

Es gilt das Monatsprinzip, und zwar wie folgt:

- Die Freibeträge ermäßigen sich für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht **an mindestens einem Tag** vorliegen, um ein Zwölftel.

- Der Jahresgrenzbetrag ermäßigt sich ebenfalls, und zwar um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen **an keinem Tag** vorliegen (§ 32 Abs. 4 Satz 7 EStG).

Es gilt ferner das Halbteilungsprinzip: Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Kinder- und Betreuungsfreibetrages zu, vorausgesetzt, er ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

STUERRAT: Sind Sie nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, werden der Kinder- und BEA-Freibetrag nicht gekürzt, auch wenn Sie in einem Land der Ländergruppe II oder III wohnen. Denn in diesem Fall gilt auch Ihr Kind als unbeschränkt steuerpflichtig (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG). Unter diese Regelung fallen deutsche Staatsangehörige mit diplomatischem oder konsularischem Status, die im Ausland tätig sind. Dazu können u. a. auch Auslandslehrer gehören.

Die Kürzung des Kinderfreibetrages und des BEA-Freibetrages erfolgt auch dann, wenn Sie sich in Deutschland **auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig** behandeln lassen (sog. Grenzpendler nach § 1 Abs. 3 EStG). Das betrifft Personen, die im Ausland wohnen und mindestens 90 % Ihrer Gesamteinkünfte in Deutschland erzielen. Durch den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht werden die haushaltszugehörigen Kinder selbst nicht unbeschränkt steuerpflichtig. Anders als beim Anspruch auf Kindergeld ist hier allerdings nicht erforderlich, dass der Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Staat liegen muss. Deshalb stehen Ihnen ein Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag auch für Kinder zu, die außerhalb der EU oder des EWR leben.

4. Der Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte

Vorab: Der Kinderfreibetrag und der BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) wirken sich beim monatlichen Lohnsteuerabzug nicht steuermindernd auf die Lohnsteuer, sondern nur auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer aus.

HINWEIS: Kinder, die im Ausland leben, trägt nur das Finanzamt und nicht die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte ein (R 109 Abs. 7 Nr. 5 LStR; § 39 Abs. 3a EStG).

a) Wenn Sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld haben

Anspruch auf Kindergeld haben Sie für Kinder, die in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat leben. Ferner haben Sie einen Kindergeldanspruch für Kinder, die in bestimmten Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR leben, mit denen Deutschland ein "Abkommen über soziale Sicherheit" abgeschlossen hat. Dies gilt für Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, für die Schweiz und die Türkei sowie für Marokko und Tunesien.

Diese Kinder werden auf der Lohnsteuerkarte nur dann als "Zahl der Kinderfreibeträge" bescheinigt, wenn Ihnen **nicht ein ermäßigter Kinderfreibetrag** zusteht. Das ist der Fall, wenn das Kind in einem Land der Ländergruppe 1 lebt (R 109 Abs. 7 Nr. 5 LStR).

Leben die Kinder hingegen in einem Staat der Ländergruppe 2, 3 oder 4, steht Ihnen nur ein ermäßigter Kinderfreibetrag zu. In diesem Fall aber werden die Kinder auf der Lohnsteuerkarte überhaupt nicht eingetragen, weil dies offenbar zu kompliziert wäre.

STUERRAT: Wird das Kind auf der Lohnsteuerkarte überhaupt nicht berücksichtigt, wird der monatliche Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer zu hoch berechnet. Daher sollten Sie immer eine Einkommensteuererklärung abgeben. Im Rahmen der Veranlagung werden die Zuschlagsteuern korrekt berechnet und zuviel bezahlte Steuer erstattet. Zudem prüft das Finanzamt automatisch, ob der ermäßigte Kinderfreibetrag oder das erhaltene Kindergeld für Sie günstiger ist.

b) Falls Sie für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld haben

Keinen Anspruch auf Kindergeld haben Sie für Kinder, die nicht in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat und auch nicht in einem der oben genannten Staaten mit "Abkommen über soziale Sicherheit" leben. Für diese Kinder erhalten Sie daher - statt Kindergeld - nur einen steuerlichen Kinderfreibetrag.

Da sich der Kinderfreibetrag bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken soll, wird keine "Zahl der Kinderfreibeträge", sondern der Kinderfreibetrag als **Lohnsteuerfreibetrag** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen (§ 39a Abs. 1 Nr. 6 EStG). Das gleiche Verfahren gilt für den BEA-Freibetrag.

Das hat für Sie einen großen Vorteil: Der Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag in Form des Lohnsteuerfreibetrags wirken sich nicht nur steuermindernd auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus, sondern auch auf die Höhe der monatlichen Lohnsteuer.

- Lebt das Kind in einem Land der Ländergruppe 1, wird ein **voller Kinder- und BEA-Freibetrag** als Lohnsteuerfreibetrag eingetragen.
- Lebt das Kind in einem Land der Ländergruppe 2, 3 oder 4, erfolgt eine Kürzung, und es wird nur der **ermäßigte Kinder- und BEA-Freibetrag** als Lohnsteuerfreibetrag eingetragen.

HINWEIS: Falls der Kinder- und BEA-Freibetrag als Lohnsteuerfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

c) Falls Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und keine Lohnsteuerkarte erhalten

Eine Lohnsteuerkarte bekommen nur Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sofern Sie jedoch im Ausland wohnen, gibt es Bescheinigungen mit vergleichbarer Funktion. Das betrifft:

▷ **Grenzpendler**

Sie erzielen Ihre Einkünfte zu über 90 % in Deutschland und lassen sich hier auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln (§ 1 Abs. 3 EStG). Die Funktion der Lohnsteuerkarte übernimmt in diesem Fall die "**Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 EStG**", die Sie auf Antrag beim Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers erhalten. In dieser Bescheinigung sind die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. ein Lohnsteuerfreibetrag eingetragen.

HINWEIS: Am Jahresende erhalten Sie vom Arbeitgeber eine besondere Lohnsteuerbescheinigung, die Sie Ihrer Einkommensteuererklärung beilegen. Haben Sie eine solche "Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 EStG" beantragt, sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 7b EStG).

▷ **Diplomaten, Auslandslehrer u. Ä.**

Sie sind deutscher Staatsangehöriger mit diplomatischem oder konsularischem Status und somit in Deutschland erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 EStG). Betroffen hiervon können auch andere Angehörige des öffentlichen Dienstes sein, z. B. Auslandslehrer in den USA, Ecuador und Kolumbien. Die Funktion der Lohnsteuerkarte übernimmt in diesem Fall die "**Bescheinigung nach § 39c Abs. 3 EStG**", die Sie auf Antrag beim Betriebsstätten-Finanzamt des Dienstherrn erhalten. In dieser Bescheinigung sind die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. ein Lohnsteuerfreibetrag eingetragen.

HINWEIS: Am Jahresende erhalten Sie vom Arbeitgeber eine besondere Lohnsteuerbescheinigung, die Sie Ihrer Einkommensteuererklärung beilegen. Haben Sie eine solche "Bescheinigung nach § 39c Abs. 3 EStG" beantragt und sich darin einen Lohnsteuerfreibetrag eintragen lassen, sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

5. Kinderbetreuungskosten

Seit 2006 sind **Kosten für die Kinderbetreuung** steuerlich besser absetzbar. Doch leider waren die Vorschriften sehr kompliziert. Zu unterscheiden war, ob die Aufwendungen erwerbsbedingt sind oder ob sie in der Privatsphäre der Eltern entstehen. Und im zweiten Fall gab es nochmals zwei Unterfälle. Ausgaben für die Kinderbetreuung konnten Werbungskosten, Betriebsausgaben oder - sogar in zweifacher Hinsicht - Sonderausgaben sein. Geregelt war dies in vier unterschiedlichen Paragraphen, die "Anlage Kind" wurde um eine ganze Seite aufgebläht.

Zum 1.1.2009 wurden die Regelungen zu den Kinderbetreuungskosten in einer **neuen Vorschrift gebündelt** - in § 9c EStG. Eine inhaltliche Veränderung war damit allerdings nicht verbunden. Weiterhin waren die Kosten entweder wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben für Erwerbstätige oder aber als Sonderausgaben für Nicht-Erwerbstätige absetzbar. Mit der Neuregelung ist der Gesetzgeber leider auf halbem Wege stehen geblieben. Die Änderung war keine Behebung des Murkses!

Ab 2012 sind Kinderbetreuungskosten nur noch als **Sonderausgaben** absetzbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

- Die Unterscheidung nach erwerbsbedingtem und nicht erwerbsbedingtem Aufwand wird aufgegeben.
- Die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen spielen keine Rolle mehr.
- Betreuungskosten werden unterschiedslos für Kinder ab der Geburt bis zum 14. Lebensjahr berücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten werden im Rahmen der Sonderausgaben nur zu zwei Drittel, höchstens 4 000 EUR pro Kind und Jahr, anerkannt. Ein Drittel der Kosten müssen also immer selbst getragen werden.

STEUERRAT: Bei dem Höchstbetrag von 4 000 EUR handelt es sich um einen Jahresbetrag, der nicht anteilig gekürzt wird, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorliegen. Bis zum

Höchstbetrag werden also auch Ausgaben anerkannt, die nicht regelmäßig geleistet werden (BMF-Schreiben vom 19.1.2007, BStBl. 2007 I S. 184, Tz. 17).

Daneben können Kinderbetreuungskosten in bestimmten Fällen mit 20 % bis zu einem bestimmten Höchstbetrag direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (gemäß § 35a EStG).

Weitere Informationen: [Kinderbetreuungskosten](#).

Sind Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, leben aber Ihre **Kinder dauernd im Ausland** und sind somit in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, können Sie dennoch Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen. Dies betrifft insbesondere ausländische Gastarbeiter, deren Familie weiterhin im Heimatland lebt, aber auch Manager von internationalen Unternehmen, die in Deutschland tätig werden, deren Familie aber am bisherigen Wohnsitz zurück bleibt.

Weitere Informationen: [Wohnsitz in Deutschland und Familienwohnung im Ausland \(Gastarbeiter\)](#).

Gleiches gilt für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die ihr Einkommen zum größten Teil in Deutschland erzielen und sich hier **auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** behandeln lassen (sog. Grenzpendler gemäß § 1 Abs. 3 EStG).

Weitere Informationen: [Die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag \(Grenzpendler\)](#).

In diesen beiden Fällen wird der abzugsfähige Höchstbetrag von 4 000 EUR je nach Lebensstandard im Wohnsitzstaat entsprechend der Ländergruppeneinteilung **um ein, zwei oder drei Viertel gekürzt**. Hier sehen Sie die aktuelle [Ländergruppeneinteilung](#).

Das bedeutet: Der abzugsfähige Höchstbetrag beträgt

- 4 000 EUR in der Ländergruppe 1.
- 3 000 EUR in der Ländergruppe 2.
- 2 000 EUR in der Ländergruppe 3.
- 1 000 EUR in der Ländergruppe 4.

Sind Sie in Deutschland **erweitert unbeschränkt steuerpflichtig**, gilt dies auch für Ihr im Ausland lebendes Kind (§ 1 Abs. 2 EStG). In diesem Fall erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrages. Dies betrifft deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen und im Tätigkeitsstaat lediglich in einem Umfang besteuert werden, der der beschränkten Steuerpflicht ähnlich ist. Konkret angesprochen sind deutsche Staatsangehörige im diplomatischen oder konsularischen Dienst, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind. Ebenso in bestimmten Fällen deutsche Auslandslehrer sowie andere "nicht entsandte" Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ohne diplomatischen oder konsularischen Status, sofern sie im Wohnsitz- und Tätigkeitsstaat lediglich in einem der beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang besteuert werden.

Weitere Informationen: [Die erweitert unbeschränkte Steuerpflicht](#).

Sind Sie in Deutschland lediglich **beschränkt steuerpflichtig** (§ 1 Abs. 4 EStG), können Sie für Ihr im Ausland lebendes Kind leider keine Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG 2006). Dies betrifft Personen mit Wohnsitz im Ausland, die bestimmte Einkünfte gemäß § 49 EStG in Deutschland erzielen.

Weitere Informationen: [Die beschränkte Steuerpflicht](#).

6. Unterhaltsleistungen

Für Kinder im Ausland, für die kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, können Sie Ihre Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung absetzen. Der absetzbare Höchstbetrag ist entsprechend der Ländergruppeneinteilung unterschiedlich hoch (§ 33a Abs. 1 EStG).

HINWEIS: Bezieht das Kind eigene Einkünfte und Bezüge, die über den Anrechnungsfreibetrag hinausgehen, vermindert sich der absetzbare Unterhaltshöchstbetrag um den übersteigenden Betrag.

So hoch ist der Unterhaltshöchstbetrag				
in Ländergruppe	1 (voll)	2 (3/4)	3 (1/2)	4 (1/4)
Unterhaltshöchstbetrag				
- bis 2009	7 680 EUR	5 760 EUR	3 840 EUR	1 920 EUR
- ab 2010	8 004 EUR	6 003 EUR	4 002 EUR	2 001 EUR
Anrechnungsfreibetrag	624 EUR	468 EUR	312 EUR	156 EUR
Kostenpauschale für Bezüge	180 EUR	180 EUR	180 EUR	180 EUR

Es gilt das **Monatsprinzip**: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Unterhaltsabzug nicht vorliegen, ermäßigen sich der Unterhaltshöchstbetrag und der Anrechnungsfreibetrag um ein Zwölftel (§ 33a Abs. 4 EStG).

Weitere Informationen: [Unterhaltsleistungen an Angehörige im Ausland](#).

7. Ausbildungsfreibetrag

Lebt das Kind auf Dauer im Ausland und absolviert dort seine Schul- und Berufsausbildung, steht Ihnen auch für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ein Ausbildungsfreibetrag zu. Seit 2002 besteht Anspruch auf den Ausbildungsfreibetrag nur für volljährige Kinder, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind (§ 33a Abs. 2 EStG). Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

So hoch ist der Ausbildungsfreibetrag				
in Ländergruppe	1 (voll)	2 (3/4)	3 (1/2)	4 (1/4)
Ausbildungsfreibetrag	924 EUR	693 EUR	462 EUR	231 EUR
Anrechnungsfreibetrag	1 848 EUR	1 386 EUR	924 EUR	462 EUR

Es gilt das **Monatsprinzip**: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich der Ausbildungsfreibetrag und der Anrechnungsfreibetrag um ein Zwölftel (§ 33a Abs. 4 EStG).

Es gilt der Halbteilungsgrundsatz: Der Ausbildungsfreibetrag steht jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte zu. Auf gemeinsamen Antrag ist jedoch eine andere Aufteilung möglich (§ 33a Abs. 3 Satz 5 EStG).

STEUERRAT: Hält sich das Kind mit Ihrer Einwilligung zur Schul- oder Berufsausbildung nur vorübergehend im Ausland auf, behält es weiterhin seinen Wohnsitz in Deutschland bei und ist hier weiterhin unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. In diesem Fall wird der Ausbildungsfreibetrag nicht nach der Ländergruppeneinteilung gekürzt (DA 63.6.1, BStBl. 2004 I S. 792).

Weitere Informationen: [Ausbildungsfreibetrag](#).

8. Behinderten-Pauschbetrag

Behinderten Kindern steht originär der Behinderten-Pauschbetrag zu. Falls das Kind davon aber keinen Gebrauch macht, können die Eltern den **Behinderten-Pauschbetrag des Kindes auf sich übertragen** lassen, d. h. selbst in Anspruch nehmen (§ 33b Abs. 5 EStG). Ist dies auch möglich, wenn das behinderte Kind im Ausland lebt?

Ja, auch wenn das behinderte Kind auf Dauer im Ausland lebt und somit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, können Sie den Behinderten-Pauschbetrag Ihres Kindes auf sich übertragen lassen - allerdings nur unter folgenden Bedingungen (R 33b Abs. 3 EStR):

- Sie sind Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig,
- Ihr Kind lebt in einem EU-/EWR-Staat,
- Ihr Kind hat keine ausländischen Einkünfte von mehr als 6 136 EUR im Jahr (bis 2007) bzw. ab 2008 in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages. Der Grundfreibetrag beträgt
 - in 2008: 7 664 EUR,
 - in 2009: 7 834 EUR,
 - ab 2010: 8 004 EUR.

Ggf. sind diese Beträge entsprechend der [Ländergruppeneinteilung](#) zu kürzen.

Die **Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages** kommt also in Betracht, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben und hier unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, Ihre Familie aber im Ausland lebt (Gastarbeiter nach § 1 Abs. 1 EStG). Die Regelung gilt ebenfalls, wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, Ihre Einkünfte zum größten Teil in Deutschland erzielen und sich hier auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen (Grenzpendler nach § 1 Abs. 3 EStG).

HINWEIS: Lebt das behinderte Kind allerdings in einem **Nicht-EU- oder EWR-Staat**, z. B. in der Türkei, und hat in Deutschland kein eigenes Einkommen, ist die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages leider nicht möglich (H 33b EStR "Übertragung..."). Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt (BFH-Urteil vom 2.6.2005, BStBl. 2005 II S. 828).

Wie weisen Sie die Behinderung des Kindes nach? Hierzu hat das Bundesfinanzministerium folgende Regelung erlassen (BMF-Schreiben vom 8.8.1997, BStBl. 1997 I S. 1016):

Das in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat ansässige behinderte Kind bzw. sein Erziehungsberechtigter kann sich an das zuständige Auslandsversorgungsamt wenden und im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 SchwbG (jetzt SGB IX) einen Antrag auf Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung stellen. Das Versorgungsamt wird den Antragsteller auffordern, ärztliche Befundberichte zu übersenden, wonach das Versorgungsamt den Grad der Behinderung bestimmen kann. Daraufhin wird dem Behinderten ein Feststellungsbescheid erteilt, der gegenüber dem deutschen Finanzamt, bei dem der steuerpflichtige Elternteil steuerlich geführt wird, als Nachweis dient. Für jedes Land gibt es ein zuständiges Auslandsversorgungsamt. Die Zuständigkeit der Auslandsversorgungsämter ist durch die Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZuStV - vom 28. Mai 1991 (BGBl I S. 1204) geregelt.

9. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können seit 2004 einen **Entlastungsbetrag** geltend machen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Sie Kindergeld oder den steuerlichen Kinderfreibetrag erhalten, und ansonsten keine andere erwachsene Person lebt (§ 24b EStG).

Der Entlastungsbetrag für "echt" Alleinerziehende beträgt 1 308 EUR im Jahr. Auch wenn Sie mehrere Kinder haben, wird der Entlastungsbetrag nur einmal gewährt. Er wird gekürzt um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Das sind die Voraussetzungen:

- Zu Ihrem Haushalt muss mindestens ein minderjähriges oder volljähriges Kind (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind) gehören, für das Sie Kindergeld oder den steuerlichen Kinderfreibetrag erhalten.
- Zur Haushaltsgemeinschaft dürfen keine anderen erwachsenen Personen gehören. Eine Ausnahme besteht für Kinder, die den Wehr- oder Zivildienst leisten, sowie für pflegebedürftige Personen und für Personen mit geringfügigem Einkommen und Vermögen.
- Sie dürfen nicht die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Splittingtarif erfüllen. Eine Ausnahme besteht für Verwitwete.

Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben Sie auch dann, wenn **Sie mit mindestens einem Kind im Ausland leben** und sich auf Antrag in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln lassen (§ 24b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag ist möglich, wenn Sie Ihr Einkommen zu mindestens 90 % in Deutschland erzielen und Ihre ausländischen Einkünfte nicht höher sind als 6 136 EUR (bis 2007) bzw. ab 2008 der steuerliche Grundfreibetrag, ggf. gekürzt entsprechend der [Ländergruppeneinteilung](#). Der Grundfreibetrag beträgt in 2008: 7 664 EUR, in 2009: 7 834 EUR, ab 2010: 8 004 EUR.

- Liegt der Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat, erfüllen Sie die Voraussetzungen für das Kindergeld.
- Liegt der Wohnsitz in einem Nicht EU-/EWR-Staat und lassen Sie sich in Deutschland auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln (nach § 1 Abs. 3 EStG), haben Sie zwar keinen Anspruch auf Kindergeld, wohl aber auf den Kinderfreibetrag (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG). Auch in diesem Fall gibt's den Entlastungsbetrag.

Mehr dazu im Beitrag [Die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag \(Grenzpendler\)](#). Wer in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann den Entlastungsbetrag nicht bekommen (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG).

Weitere Informationen: [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#).

10. Steuerermäßigung für Schulgeld

Besucht Ihr Kind eine Privatschule, für die Sie Schulgeld zahlen müssen, können Sie **30 % des Schulgeldes** - begrenzt auf den Höchstbetrag von 5 000 EUR je Kind - als Sonderausgaben absetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

- Anerkannt werden nun auch Schulgeldzahlungen an **Schulen im EWR-Ausland** - das sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.
- Schulgeldzahlungen an **Deutsche Schulen im Ausland** sind dann als Sonderausgaben absetzbar, wenn die Schule von der Kultusministerkonferenz anerkannt wurde (BFH-Urteil vom 14.12.2004, BStBl. 2005 II S. 518).
- Schulgeldzahlungen an **Europäische Schulen im Ausland** sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar, weil sie die Voraussetzungen erfüllen, unter denen bei einer deutschen Schule eine Genehmigung zu

erteilen wäre. "Sie sind durch den deutschen Gesetzgeber in einer Weise anerkannt, die einer staatlichen Genehmigung gleichkommt" (BFH-Urteil vom 5.4.2006, BStBl. 2006 II S. 682).

STEUERRAT: Begünstigt von der neuen BFH-Entscheidung sind auch Eltern, deren Kinder die Europäischen Schulen in **München, Karlsruhe und Frankfurt** besuchen. Auch Sie können nun endlich Ihre Schuldgeldzahlungen zu 30 % als Sonderausgaben absetzen. Bisher wurde Ihnen dies beharrlich verweigert (BFH-Urteil vom 16.12.1998, BFH/NV 1999 S. 918).

Erforderlich ist jetzt, dass die Schule zu einem anerkannten **allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss** führt. Begünstigt sind nicht nur Schulen, sondern auch andere Einrichtungen, die auf solche Abschlüsse ordnungsgemäß vorbereiten. Begünstigt sind Abschlüsse, die von dem zuständigen Ministerium eines deutschen Bundeslandes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer deutschen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannt werden. Ein Abschluss im Ausland muss einem inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannt sein.

11. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes

Bis 2011 spielen bei volljährigen Kindern deren **eigene Einkünfte und Bezüge** eine große Rolle, ob und in welcher Höhe Sie bestimmte Steuervergünstigungen für das Kind erhalten:

- Kindergeld oder Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) erhalten Sie für volljährige Kinder nur dann, wenn deren eigene Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten.
- Ausbildungsfreibetrag und Unterhaltsabzug vermindern sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese den Anrechnungsfreibetrag übersteigen.

Volljährige Kinder werden nur dann steuerlich berücksichtigt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht höher sind als 8 004 EUR im Jahr (bis 2009: 7 680 EUR). Wird diese Einkommensgrenze auch nur um 1 EUR überschritten, fallen sämtliche kindbedingten Vergünstigungen komplett weg (Fallbeileffekt). Der Einkommensgrenzbetrag ermäßigt sich

- um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorliegen,
- um ein, zwei oder drei Viertel, wenn das Kind in einem Land mit niedrigerem Lebensstandard lebt (sog. [Ländergruppeneinteilung](#)).

Bis 2011 müssen Einkünfte und Bezüge, die in ausländischer Währung bezogen werden und nicht in Euro lauten, in Euro umgerechnet werden. Für die Umrechnung sind die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank maßgebend, die für Ende **September des Vorjahres** bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen: [Kinder im Ausland: Umrechnung von ausländischen Währungen](#).

Ab 2012 wird auf die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern verzichtet (§ 32 Abs. 4 Satz 2-3 EStG 2012).

Das bedeutet, dass bei volljährigen Kindern deren Einkommen völlig unbeachtlich ist. Künftig prüfen die Finanzämter nicht mehr, welche Einkünfte und Bezüge das Kind in welcher Höhe erzielt hat, sondern ob es sich bei der Berufsausbildung um eine **Erst- oder Zweitausbildung** handelt. Im Fall der Zweitausbildung wird dann weiter geprüft, ob und in welchem Umfang nebenbei eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Neuregelung bedeutet: Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt

- Kinder bis zum Abschluss der **ersten Berufsausbildung** oder des Erststudiums als Erstausbildung
 - ohne Wenn und Aber.
- Kinder während einer **zweiten Berufsausbildung** nur dann, wenn das Kind
 - keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht,
 - eine Erwerbstätigkeit von höchstens 20 Wochenstunden ausübt,
 - die Zweitausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses absolviert,
 - allenfalls eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausübt oder
 - lediglich eine kurzfristige Beschäftigung (Aushilfsjob) ausübt.

12. Die Ländergruppeneinteilung

Für Kinder, die dauernd im Ausland leben, werden die Steuervergünstigungen und die dazugehörigen Einkommensfreigrenzen bzw. Anrechnungsfreibeträge entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Ob und für welche Länder eine Kürzung erfolgt, legt das Bundesfinanzministerium von Zeit zu Zeit in einer sog. **Ländergruppeneinteilung** fest (aktuell: BMF-Schreiben vom 4.10.2011).

Je nach Lebensstandard im Wohnsitzstaat werden die Beträge gekürzt, und zwar um ein, zwei oder drei Viertel.

Die Ländergruppeneinteilung gilt für folgende **Steuervergünstigungen**:

- Kinderfreibetrag,
- BEA-Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung,
- Unterhaltshöchstbetrag,
- Ausbildungsfreibetrag,
- Kinderbetreuungskosten,
- Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages für im Ausland lebendes Kind.

Weitere Informationen:

- [Ländergruppeneinteilung ab 2012](#)
- [Ländergruppeneinteilung 2010-2011](#)

Copyright © 12.1.2012 - Stuerrat24.de

Die Ländergruppeneinteilung ab 2012

Für Kinder und unterhaltsbedürftige Personen, die dauernd im Ausland leben, werden die Steuervergünstigungen und die dazugehörigen Einkommensfreigrenzen bzw. Anrechnungsfreibeträge entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Je nach Lebensstandard im Wohnsitzstaat erfolgt eine Kürzung um ein, zwei oder drei Viertel. Ob und für welche Länder eine Kürzung erfolgt, legt das Bundesfinanzministerium von Zeit zu Zeit in einer sog. Ländergruppeneinteilung fest.

- [1. Für welche Steuervergünstigungen gilt die Ländergruppeneinteilung?](#)
- [2. Wie hoch sind die Steuervergünstigungen nach Ländergruppeneinteilung?](#)
- [3. Wie lautet die aktuelle Ländergruppeneinteilung?](#)

1. Für welche Steuervergünstigungen gilt die Ländergruppeneinteilung?

Die Ländergruppeneinteilung gilt für diese Steuervergünstigungen

- Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG)
- BEA-Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG)
- Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 Satz 2 EStG)
- Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 Satz 6 EStG)
- Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG 2012)
- Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages für im Ausland lebendes Kind (R 33b Abs. 3 EStR)
- Besteuerung als unbeschränkt steuerpflichtig auf Antrag, sog. Grenzpendler (§ 1 Abs. 3 Satz 2 EStG).

▷ Einkommensgrenzbetrag bei Kindern

Ab 2012 wird auf die Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern in Berufsausbildung und im Freiwilligendienst sowie in Übergangs- und Wartezeiten bis zum 25. Lebensjahr verzichtet (§ 32 Abs. 4 Satz 2-3 EStG 2012). Künftig prüfen die Finanzämter nicht mehr, welche Einkünfte und Bezüge das Kind in welcher Höhe erzielt hat, sondern ob es sich bei der Berufsausbildung um eine **Erst- oder Zweitausbildung** handelt. Im Fall der Zweitausbildung wird dann weiter geprüft, ob und in welchem Umfang nebenbei eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

▷ Unterhalt an bedürftige Personen im Ausland

Unschädlich ist ein geringes Vermögen des Unterhaltsempfängers bis zu einem Verkehrswert von 15 500 EUR. Lebt der Unterhaltsempfänger im Ausland, wird der Vermögensfreibetrag von 15 500 EUR nach der Ländergruppeneinteilung gekürzt (BFH-Urteil vom 2.12.2004, BStBl. 2005 II S. 483).

Bei der Ermittlung eigener Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers werden nicht entsprechend der Ländergruppeneinteilung gekürzt (BMF-Schreiben vom 7.6.2010, BStBl. 2010 I S. 588, Tz. 28):

- Werbungskosten-Pauschbeträge von 102 EUR bei Versorgungsbezügen und Renten,
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 EUR (bis 2010: 920 EUR) bei Arbeitslohn,
- Sparerpauschbetrag von 801 EUR / 1 602 EUR bei Kapitalerträgen,
- Kostenpauschale von 180 EUR bei Bezügen.

▷ Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages

Lebt das behinderte Kind auf Dauer im Ausland und ist somit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, können Sie den Behinderten-Pauschbetrag Ihres Kindes dennoch unter folgenden Voraussetzungen auf sich übertragen lassen (R 33b Abs. 3 EStR):

- Sie sind Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates,
- Ihr Kind lebt in einem EU-/EWR-Staat,
- Ihr Kind hat keine ausländischen Einkünfte über den steuerlichen Grundfreibetrag hinaus (ab 2010: 8 004 EUR). Ggf. ist dieser Betrag entsprechend der Ländergruppeneinteilung zu kürzen.

▷ **Antrag auf Besteuerung als unbeschränkt steuerpflichtig (Grenzpendler)**

Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat und sein Einkommen zum größten Teil in Deutschland erzielt, kann sich hier auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen (§ 1 Abs. 3 EStG). Das ist die sog. fiktive unbeschränkte Steuerpflicht (Grenzpendler). Voraussetzung dafür ist, dass

- die inländischen Einkünfte, die in Deutschland versteuert werden, mindestens 90 % der Gesamteinkünfte betragen oder
- die ausländischen Einkünfte, die nicht in Deutschland versteuert werden, nicht höher sind als der steuerliche Grundfreibetrag bzw. der doppelte Grundfreibetrag bei verheirateten EU-/EWR-Bürgern mit Wohnsitz im EU-/EWR-Ausland. Der Grundfreibetrag beträgt ab 2010: 8 004 EUR bzw. 16 008 EUR. Diese Beträge sind ggf. entsprechend der Ländergruppeneinteilung zu kürzen.
- Mehr dazu im Beitrag [Die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag](#).

▷ **Familienbezogene Steuervergünstigungen für Gastarbeiter**

Viele Gastarbeiter haben einen Wohnsitz in Deutschland, während ihre Familie weiterhin im Heimatland lebt. Sie sind daher in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, allerdings mit Einschränkungen.

Staatsangehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates, die in Deutschland wohnen und deshalb hier unbeschränkt steuerpflichtig sind (nach § 1 Abs. 1 EStG), können beantragen, dass ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, der im Ausland lebt, für die Zusammenveranlagung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

- Voraussetzung dafür ist lediglich, dass der nicht unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat hat (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG).
- Weitere einschränkende Voraussetzungen bestehen nicht. Die Einkommensgrenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4 EStG spielen seit 2008 keine Rolle mehr. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt (BFH-Urteil vom 8.9.2010, BStBl. 2011 II S. 269). Das bedeutet: Die Ländergruppeneinteilung kommt hier seit 2008 nicht mehr zur Anwendung.
- Mehr dazu im Beitrag [Wohnsitz in Deutschland und Familienwohnung im Ausland](#).

2. Wie hoch sind die Steuervergünstigungen nach Ländergruppeneinteilung?

So hoch sind die Steuervergünstigungen (ab 2012)				
in Ländergruppe zu berücksichtigen	1 in voller Höhe	2 zu drei Viertel	3 zur Hälfte	4 zu einem Viertel
Kinderfreibetrag	4 368 EUR	3 276 EUR	2 184 EUR	1 092 EUR
BEA-Freibetrag	2 640 EUR	1 980 EUR	1 320 EUR	660 EUR
Steuerfreibeträge insgesamt	7 008 EUR	5 256 EUR	3 504 EUR	1 752 EUR
Einkommensgrenzbetrag bei volljährigen Kindern	weggefallen	weggefallen	weggefallen	weggefallen
Ausbildungsfreibetrag Anrechnungsfreibetrag	924 EUR weggefallen	693 EUR weggefallen	462 EUR weggefallen	231 EUR weggefallen
Unterhaltshöchstbetrag	8 004 EUR	6 003 EUR	4 002 EUR	2 001 EUR
Anrechnungsfreibetrag	624 EUR	468 EUR	312 EUR	156 EUR
Kostenpauschale für Bezüge	180 EUR	180 EUR	180 EUR	180 EUR
Werbungskostenpauschbetrag	102 EUR	102 EUR	102 EUR	102 EUR
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
Sparerpauschbetrag	801 EUR	801 EUR	801 EUR	801 EUR
Vermögensfreibetrag	15 500 EUR	11 625 EUR	7 750 EUR	3 875 EUR
Kinderbetreuungskosten 2/3 der Kosten, maximal	4 000 EUR	3 000 EUR	2 000 EUR	1 000 EUR
Behinderten-Pauschbetrag Ausländische Einkünfte des Kindes	8 004 EUR	6 003 EUR	4 002 EUR	2 001 EUR
Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag				

Ausländische Einkünfte	8 004 EUR	6 003 EUR	4 002 EUR	2 001 EUR
- bei Verheirateten in EU / EWR	16 008 EUR	12 006 EUR	8 004 EUR	--

Weitere Informationen:

- [Kinder im Ausland](#)
- [Unterhalt an Angehörige im Ausland](#)

3. Wie lautet die aktuelle Ländergruppeneinteilung?

Ob und für welche Länder eine Kürzung erfolgt, legt das Bundesfinanzministerium von Zeit zu Zeit in einer sog. **Ländergruppeneinteilung** fest (BMF-Schreiben vom 4.10.2011, BStBl. 2011 I S. 961).

Das sind die Änderungen ab 2012		
Land	von Gruppe	nach Gruppe
Algerien	4	3
Äquatorialguinea	2	3
Aserbaidshan	4	3
Bosnien und Herzegowina	4	3
Dominikanische Republik	4	3
Iran, Islamische Republik	4	3
Insel Man (Isle of Man)	Neuaufnahme in Gruppe 1	--
Israel	2	1
Jamaika	4	3
Kanalinseln bzw. Normannische Inseln	Neuaufnahme in Gruppe 1	--
Kolumbien	4	3
Kroatien	3	2
Kuba	4	3
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	4	3
Namibia	4	3
Palästinensische Gebiete	2	1
Ungarn	3	2

Das ist die Ländergruppeneinteilung (ab 2012)				
	Ländergruppe 1	Ländergruppe 2	Ländergruppe 3	Ländergruppe 4
	Volle Höhe	Kürzung um 1/4	Kürzung um 1/2	Kürzung um 3/4
EU-Staaten	Belgien Dänemark Finnland Frankreich Griechenland Großbritannien Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Schweden Spanien Zypern	Estland Malta Portugal Slowakische Republik Slowenien Tschechische Republik Ungarn	Bulgarien Lettland Litauen Polen Rumänien	
EWR-Staaten	Island Liechtenstein Norwegen			
Drittstaaten	Andorra Australien Brunei Darussalam Hongkong Insel Man / Isle of Man Israel Japan Kaiman-Inseln Kanada	Bahamas Bahrain Barbados Korea Kroatien Oman Saudi Arabien Taiwan Trinidad und Tobago	Algerien Antigua und Barbuda Äquatorialguinea Argentinien Aserbaidshan Bosnien und Herzegowina Botsuana Brasilien	Afghanistan Ägypten Albanien Angola Armenien Äthiopien Bangladesch Belize Benin

	Kanalinseln (Jersey..) Katar Kuwait Macau Monaco Neuseeland Palästinens. Gebiete San Marino Schweiz Singapur USA Vereinigte Arabische Emirate	Turks- u. Caicos-Inseln	Chile Cookinseln Costa Rica Dominica Dominikanische Rep. Gabun Grenada Iran Kasachstan Kolumbien Kuba Libanon Libyen Malaysia Mauritius Mazedonien Mexiko Montenegro Namibia Nauru Niue Palau Panama Russische Föderation Serbien Seychellen St. Kitts und Nevis St. Lucia St. Vincent und Grenadinen Südafrika Suriname Türkei Uruguay Venezuela Weißrussland	Bhutan Bolivien Burkina Faso Burundi China (VR) Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) Dschibuti Ecuador El Salvador Eritrea Fidschi Gambia Georgien Ghana Guatemala Guinea Guinea-Bissau Guyana Haiti Honduras Indien Indonesien Irak Jamaika Jemen Jordanien Kambodscha Kamerun Kap Verde Kenia Kirgisistan Kiribati Komoren Kongo, Republik Kongo, Dem. Rep. Korea, Dem. VR Kosovo Laos, Dem. VR Lesotho Liberia Madagaskar Malawi Malediven Mali Marokko Marshallinseln Mauretanien Mikronesien Moldawien Mongolei Mosambik Myanmar Nepal Nicaragua Niger Nigeria Pakistan Papua Neuguinea Paraguay Peru Philippinen Ruanda Salomonen Sambia Samoa São Tomé u. Príncipe Senegal
--	---	-------------------------	---	--

				Serbien Sierra Leone Simbabwe Somalia Sri Lanka Sudan Swasiland Syrien Tadschikistan Tansania Thailand Timor-Leste Togo Tonga Tschad Tunesien Turkmenistan Tuvalu Uganda Ukraine Usbekistan Vanuatu Vietnam Zentralafrik. Rep.
--	--	--	--	---



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Steuerabteilung National

Fachaufsicht Familienleistungsausgleich

Familienkassen der Bundesagentur für
Arbeit

TEL +49 (0) 2 28 40 6- 2300

FAX +49 (0) 2 28 40 6- 4284

E-MAIL kindergeld@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Familienleistungsausgleich;
Vergleichbare Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG**

BEZUG

ANLAGEN - 1 -

GZ **St II 2 - S 2280-PB/11/00014** (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 7. Dezember 2011

Die nachfolgend abgedruckte Übersicht (Tabelle) listet diejenigen im Ausland gewährten Leistungen auf, welche die Zahlung von Kindergeld nach dem EStG ausschließen oder zur Zahlung von Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrags (vgl. DA-FamEStG 65.2 Abs. 2 Satz 2) führen.

In DA-FamEStG 65.1.3 Abs. 1 Satz 2 wird ein Verweis auf diese Fundstelle aufgenommen.

Im Auftrag

Schroeder

Übersicht über vergleichbare Leistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente												
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer, Selbständige (Mindestdauer der Erwerbstätigkeit) • Familienwohnsitz in Belgien • Erwerbsunfähige Arbeitnehmer (einschl. Mutterschaftsurlaub) • Arbeitslose • Rentner 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Kinder des Ehepartners • Kinder des Lebensgefährten • adoptierte Kinder • bei Vormundschaft • (Halb-)Geschwister • Kind muss seinen Wohnsitz in Belgien oder einem anderen EU-Staat haben. 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 21. Lebensjahr: Bei Behinderung (keine Altersbeschränkung, wenn das behinderte Kind vor dem 1.7.1987 das 21. Lj. vollendet hat).</p> <p>Vollendung 25. Lebensjahr: Bei Schul- oder Berufsausbildung, sofern die monatlichen Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Kinderbijslag/Allocations familiales“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. Kind:</td> <td style="text-align: right;">85,07 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td style="text-align: right;">157,41 €</td> </tr> <tr> <td>3. und weitere Kinder:</td> <td style="text-align: right;">235,03 €</td> </tr> </table> <p>Alleinerziehende, deren Einkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt, erhalten monatlich folgende Zuschläge:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. Kind:</td> <td style="text-align: right;">43,31 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td style="text-align: right;">26,85 €</td> </tr> <tr> <td>3. und weitere Kinder:</td> <td style="text-align: right;">21,65 €</td> </tr> </table> <p>Zusätzlich werden Alterszuschläge gezahlt zwischen 26,01 € und 79,59 €, gestaffelt nach dem Alter der Kinder.</p> <p>Zulagen zwischen 26,32 € und 91,35 € mtl. erhalten Rentner, Arbeitslose, anerkannte Erwerbsunfähige sowie Mütter in der Zeit des Mutterschutzes.</p> <p>Behinderte Kinder, deren Grad der Behinderung mindestens 66 % beträgt, erhalten eine Zusatzbeihilfe zwischen 74,60 € und 497,36 € mtl., gestaffelt nach Leistungsfähigkeit bzw. Grad der Beeinträchtigung.</p>	1. Kind:	85,07 €	2. Kind:	157,41 €	3. und weitere Kinder:	235,03 €	1. Kind:	43,31 €	2. Kind:	26,85 €	3. und weitere Kinder:	21,65 €	Keine Abstufung nach Einkommen	Kinderzuschuss zu Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)
1. Kind:	85,07 €																	
2. Kind:	157,41 €																	
3. und weitere Kinder:	235,03 €																	
1. Kind:	43,31 €																	
2. Kind:	26,85 €																	
3. und weitere Kinder:	21,65 €																	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente						
Bulgarien	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Bürger mit Wohnsitz in Bulgarien. • Vorrangig ist die Mutter anspruchsberechtigt. Der Vater kann nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung das Kindergeld erhalten. • Bei geschiedenen Eltern erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Kinder des Ehepartners • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Kinder, die nach dem Kinderschutzgesetz versorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld wird gewährt bis zum Abschluss der Sekundarbildung, längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern das Kind regelmäßig die Schule besucht, nicht in einer staatlichen Kinderpflegeanstalt untergebracht und nicht verheiratet ist. • Kindergeld wird nur gewährt, wenn das durchschnittliche monatliche Familieneinkommen pro Kopf 350 BGN nicht übersteigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • „Месечно обезщетение за дете“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table> <tr> <td>pro Kind:</td> <td>35 BGN</td> </tr> <tr> <td>bei Mehrlingen:</td> <td>52 BGN</td> </tr> <tr> <td>für behinderte Kinder:</td> <td>70 BGN.</td> </tr> </table>	pro Kind:	35 BGN	bei Mehrlingen:	52 BGN	für behinderte Kinder:	70 BGN.		
pro Kind:	35 BGN											
bei Mehrlingen:	52 BGN											
für behinderte Kinder:	70 BGN.											
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in Dänemark. • Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, wird das Kindergeld grundsätzlich an die Mutter gezahlt; hat der Vater das Sorgerecht für das Kind, so wird das Kindergeld an ihn ausgezahlt. • Der Elternteil, der das Sorgerecht hat, muss nach dem Gesetz über Quellenbesteuerung in Dänemark steuerpflichtig sein. • Üben getrennt lebende oder geschiedene Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus, wird das Kindergeld an den Elternteil gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Wohnsitz in Dänemark 	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • „børnefamiliedelse“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld wird gestaffelt nach Alter der Kinder vierteljährlich gezahlt:</p> <table> <tr> <td>bis zum 3. Lj.:</td> <td>4.248 DKK</td> </tr> <tr> <td>bis zum 6. Lj.:</td> <td>3.363 DKK</td> </tr> <tr> <td>bis zum 17. Lj.:</td> <td>2.646 DKK.</td> </tr> </table> <p>Studierende Eltern erhalten eine jährliche Zulage von 6.388 DKK (vierteljährlich ausbezahlt).</p> <p>Alleinerziehende erhalten eine Zulage von 1.239 DKK vierteljährlich.</p> <p>Rentner erhalten eine Zulage pro Kind in Höhe von 3.108 DKK, sofern ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.</p>	bis zum 3. Lj.:	4.248 DKK	bis zum 6. Lj.:	3.363 DKK	bis zum 17. Lj.:	2.646 DKK.		Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe bei Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)
bis zum 3. Lj.:	4.248 DKK											
bis zum 6. Lj.:	3.363 DKK											
bis zum 17. Lj.:	2.646 DKK.											

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente										
Estland	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in Estland. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Kind muss seinen Wohnsitz in Estland haben; Ausnahme: Kind ist im Ausland in Berufsausbildung. 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 19. Lebensjahr: Bei Schul- oder Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Peretoetused“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt für das erste und zweite Kind je 19,18 € und für das dritte und jedes weitere Kind je 57,54 €.</p> <p>Behinderte Kinder erhalten eine monatliche Zulage zwischen 69,04 € und 80,55 € (abhängig vom GdB).</p> <p>Alleinerziehende erhalten eine Zulage von monatlich 19,18 €.</p>	Leistungen sind einkommensunabhängig											
Finnland	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern/Sorgeberechtigte müssen ihren Wohnsitz in Finnland haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kinder • für ehelich erklärte Kinder • nichteheliche Kinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Wohnsitz in Finnland 	<p>Vollendung 17. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 26. Lebensjahr: Bei weiterführender (Berufs-) Ausbildung sowie bei schwerer Krankheit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Lapsilisä“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt:</p> <table> <tr> <td>1. Kind:</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td>110,50 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind:</td> <td>141,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Kind:</td> <td>161,50 €</td> </tr> <tr> <td>ab dem 5. Kind:</td> <td>182,00 €.</td> </tr> </table> <p>Alleinerziehenden wird monatlich eine Zulage von 46,60 € gezahlt.</p>	1. Kind:	100,00 €	2. Kind:	110,50 €	3. Kind:	141,00 €	4. Kind:	161,50 €	ab dem 5. Kind:	182,00 €.	Abweichende Sätze auf den Åland-Inseln. Kein Anspruch, wenn das Kind eine Erwerbsunfähigkeitsrente von der Nationalen Pensionskasse bezieht.	Kinderzuschuss zu Volks-, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)
1. Kind:	100,00 €															
2. Kind:	110,50 €															
3. Kind:	141,00 €															
4. Kind:	161,50 €															
ab dem 5. Kind:	182,00 €.															

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Frankreich und überseeische Departements	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in Frankreich. • mindestens zwei zu unterhaltende Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsberechtigte Kinder • Wohnsitz in Frankreich • Kindergeld wird erst ab dem 2. Kind gezahlt. 	<p>Vollendung 20. Lebensjahr Das Einkommen des Kindes darf 55% des staatlich festgesetzten Mindestlohns (salaire minimum interprofessionnel de croissance, SMIC) nicht übersteigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Allocations familiales (AF)“ (Kindergeld) Das Kindergeld beträgt monatlich: für 2 Kinder: 126,41 € für 3 Kinder: 288,38 € für 4 Kinder: 450,35 € für 5 Kinder: 612,32 € für 6 Kinder: 774,29 € ab dem 7. Kind je Kind: 161,97 €. • „Prestation d'accueil du jeune enfant (PAJE)“ (Kleinkindbeihilfe) Die Kleinkindbeihilfe von monatlich 180 € wird gezahlt vom Folgemonat der Geburt bis zum 3. Geburtstag des Kindes; sie ist einkommensabhängig. • „Complément familial (CF)“ (Familienzuschlag) Familienzuschlag in Höhe von 163 € erhalten Familien, wenn mindestens drei Kinder im Alter von je mind. drei Jahren vorhanden sind (einkommensabhängig). • „Majoration“ (Alterszuschlag) Alterszuschlag erhalten Familien mit mindestens drei Kindern, die Höhe ist abhängig vom Alter der Kinder und wird monatlich gezahlt: 11. bis 16. Lj: 35,55 € 16. bis 20. Lj: 63,21 € 20. bis 21. Lj: 78,36 € (Pauschalleistung für maximal ein Jahr an Familien mit drei oder mehr Kindern mit Anspruch auf Familienleistungen, bei denen ein Kind das Alter von 20 Jahren erreicht). 	<p>Keine vergleichbaren Leistungen sind:</p> <p>„Allocation de Rentrée scolaire (ARS)“ (Beihilfe zum Schuljahresbeginn)</p> <p>„Allocation d'éducation de l'enfant handicapé (AEEH)“ (Sonderausbildung sbeihilfe für behinderte Kinder)</p> <p>„Majorante personne isolée“ (Beihilfe für Alleinerziehende)</p> <p>„Allocation de soutien familial (ASF)“ (Waisengeld)</p>	<p>Kinderzuschuss zu Altersrente bei mindestens drei Kindern (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)</p>

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente										
Griechenland	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Griechenland, die im vorangegangenen Jahr mindestens 50 Versicherungstage nachweisen können. 	<ul style="list-style-type: none"> leibliche Kinder adoptierte Kinder Kinder des Ehepartners Enkel Pflegekinder Kind muss ledig sein Wohnsitz in Griechenland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat. 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 22. Lebensjahr: Bei Studium</p> <p>ohne Altersgrenze: Bei behinderten Kindern, wenn die Behinderung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs festgestellt wurde.</p>	<p>• „Οικογενειακό Επίδομα“ (Familienbeihilfe/Kindergeld)</p> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table> <tr> <td>1. Kind:</td> <td>8,22 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind:</td> <td>16,43 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind:</td> <td>30,82 €</td> </tr> <tr> <td>4. Kind:</td> <td>11,91 €</td> </tr> <tr> <td>5. und weitere Kinder:</td> <td>11,30 €.</td> </tr> </table> <p>Für ein drittes Kind, das nach dem 1.1.1982 geboren wurde, wird eine monatliche Zulage von 2,93 € gezahlt.</p> <p>Für behinderte Kinder wird monatlich eine Zulage von 3,67 € gezahlt.</p>	1. Kind:	8,22 €	2. Kind:	16,43 €	3. Kind:	30,82 €	4. Kind:	11,91 €	5. und weitere Kinder:	11,30 €.	<p>Verheiratete Kinder werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten Familienbeihilfen.</p>	<p>Kinderzuschuss zu Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)</p>
1. Kind:	8,22 €															
2. Kind:	16,43 €															
3. Kind:	30,82 €															
4. Kind:	11,91 €															
5. und weitere Kinder:	11,30 €.															
Irland	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in Irland Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern besteht ein vorrangiger Anspruch der Mutter bzw. Stiefmutter. Lebt das Kind beim Vater bzw. Stiefvater und wird von ihm unterhalten, ist eine Zahlung des Kindergeldes an diesen möglich. Lebt das Kind bei keinem der Elternteile, so hat diejenige Person Anspruch, in deren Haushalt das Kind lebt und betreut wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in Irland Kinder müssen in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sein und dort betreut werden. 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 18. Lebensjahr: Bei Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung (Vollzeit), bei Teilnahme an einem „FÁS „Youthreach Course“ (Förderlehrgang für Schulabbrecher), bei behinderten Kindern.</p>	<p>• „Child Benefit“ (Kindergeld)</p> <p>Das Kindergeld beträgt monatlich:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>140 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>140 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind</td> <td>177 €</td> </tr> <tr> <td>4. und weitere Kinder</td> <td>167 €.</td> </tr> </table> <p>Bei Drillingen und Vierlingen wird für jedes Kind doppeltes Kindergeld gezahlt; bei Zwillingen beträgt das Kindergeld das 1 ½ fache des ersten Kindes.</p> <p>Alleinerziehende erhalten pro Woche eine Zulage von 29,80 €, sofern sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.</p> <p>Im Haushalt lebende behinderte Kinder zwischen 2 und 16 Jahren erhalten monatlich zusätzlich 225 €.</p>	1. Kind	140 €	2. Kind	140 €	3. Kind	177 €	4. und weitere Kinder	167 €.		<p>Kinderzuschuss zu Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)</p>		
1. Kind	140 €															
2. Kind	140 €															
3. Kind	177 €															
4. und weitere Kinder	167 €.															

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente								
Island	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern oder andere Personen, die das Kind unterhalten, müssen in Island unbeschränkt steuerpflichtig sein (Wohnsitz in Island). • Kindergeld wird in Abhängigkeit vom für das Vorjahr deklarierten Einkommen gewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kinder • für ehelich erklärte Kinder • nichteheliche Kinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Wohnsitz des Kindes in Island ist nicht erforderlich. 	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • „Barnabætur“ (Kindergeld) <p>Kindergeld ist eine staatliche Leistung, bestehend aus einer einkommensunabhängigen jährlichen Pauschalleistung für Kinder unter 7 Jahren in Höhe von 61.191 ISK und aus einer einkommensabhängigen Leistung für ältere Kinder in folgender jährlicher Höhe:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>152.331 ISK</td> </tr> <tr> <td>2. und weitere Kinder</td> <td>181.323 ISK.</td> </tr> </table> <p>Alleinerziehende erhalten höheres Kindergeld:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>253.716 ISK</td> </tr> <tr> <td>2. und weitere Kinder</td> <td>260.262 ISK.</td> </tr> </table> <p>Bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen werden die vorgenannten Beträge gekürzt.</p>	1. Kind	152.331 ISK	2. und weitere Kinder	181.323 ISK.	1. Kind	253.716 ISK	2. und weitere Kinder	260.262 ISK.	Die Vorauszahlungen des Kindergeldes erfolgen jeweils zum 1. Februar und 1. Mai eines Jahres.	
1. Kind	152.331 ISK													
2. und weitere Kinder	181.323 ISK.													
1. Kind	253.716 ISK													
2. und weitere Kinder	260.262 ISK.													
Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer • öffentlich Bedienstete • arbeitnehmerähnliche Selbständige (freie Mitarbeiter, bestimmte Freiberufler, Reisegewerbetreibende) • selbständige Landwirte • Arbeitslose • Rentner • Vollwaisen 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • adoptierte Kinder • Kinder des Ehepartners • Pflegekinder • Geschwister, Neffen, Nichten, Enkel, sofern Vollwaisen ohne Anspruch auf Waisenrente • Wohnsitz des Kindes in Italien 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus</p> <p>ohne Altersgrenze: Bei Behinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Assegni familiari“ (Kindergeld) <p>Kindergeld ist eine Leistung für die Familiengemeinschaft; das Jahreseinkommen darf einen gesetzlich festgelegten Betrag nicht übersteigen und muss mindestens zu 70% aus Einkünften einer unselbständigen Erwerbstätigkeit stammen.</p> <p>Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Zahl der Kinder und ist einkommensabhängig, so dass kein fester Betrag genannt werden kann. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von 71.445,82 € (bei einem behinderten Kind erhöht sich die Obergrenze um 9.677,76 €), besteht kein Anspruch auf Kindergeld.</p> <p>Alleinerziehende erhalten eine Zulage.</p>		Ergänzungsbetrag zur Unfallrente der italienischen Staatlichen Versicherungsanstalt (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich).								

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Japan	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in Japan, die ein Kind unterhalten. • Ausländer müssen im Besitz eines „resident“-Status sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Pflegekinder • Wohnsitz des Kindes in Japan ist nicht erforderlich, sofern nachgewiesen wird, dass an das Kind regelmäßig Unterhalt überwiesen wird und das Kind mind. zweimal jährlich besucht wird. 	31. März nach Vollendung des 15. Lebensjahrs (= bis zum Abschluss der japanischen Mittelschule)	<ul style="list-style-type: none"> • 子ども手当 „kodomo teate“ (Child Allowance/Kindergeld) <p>Das Kindergeld ist eine einkommensunabhängige Leistung und beträgt monatlich für jedes Kind 13.000 JPY.</p>	Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt dreimal jährlich für jeweils vier Monate: im Februar, im Juni und im Oktober.	
Kanada	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz/Steuerpflicht in Kanada • Kanadische Staatsangehörigkeit oder „resident“-Status („permanent resident“ oder „temporary resident“ mit mindestens 18 Monaten Aufenthalt in Kanada) 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Kind muss im Haushalt des Elternteils leben 	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • „CCTB - Canada Child tax benefit“ (Kindergeld) <p>„CCTB“ ist ein einkommensabhängiger Steuerfreibetrag, der für Kinder unter 18 Jahren gewährt wird.</p>	Sonderregelung in Québec	
Kroatien	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Kroatien • Kroatische Staatsangehörigkeit oder Ausländer mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung (drei Jahre Mindestaufenthalt) 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Kinder des Ehepartners • angenommene Kinder • Pflegekinder • Nichten, Neffen, Enkel • Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben 	Vollendung 15. Lebensjahr darüber hinaus: für die übliche Dauer der Ausbildung (bei Studenten z.B. Fortfall nach 8 oder 10 Semestern)	<ul style="list-style-type: none"> • „Doplatak za djecu“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld ist einkommensabhängig.</p> <p>Geschiedene und ledige Mütter erhalten einen Zuschlag.</p>	Keine Berücksichtigung verheirateter Kinder	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente								
Lettland	<ul style="list-style-type: none"> Leibliche Mutter oder Vater oder Vormund mit Wohnsitz/ständigem Aufenthalt in Lettland Ausländer müssen eine permanente Aufenthaltsgenehmigung sowie eine persönliche Identitätsnummer haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder müssen ihre persönliche Identitätsnummer in Lettland erhalten haben, welche bei der Registrierung im Melderegister vergeben wird. Diese Registrierung ist nicht an den (dauerhaften oder vorübergehenden) Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit gebunden. 	<p>Vollendung 15. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 20. Lebensjahr: für Schüler/Studenten, die kein Stipendium erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Ģimenes valsts pabalsts“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld beträgt monatlich pro Kind 8,00 LVL.</p>	Das Kindergeld ist eine steuerfinanzierte einkommensunabhängige Leistung.									
Liechtenstein	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz bzw. Erwerbstätigkeit (auch Selbständige) in Liechtenstein Vollwaisen 	<ul style="list-style-type: none"> leibliche Kinder Enkel adoptierte Kinder Kinder des Ehepartners Pflegekinder Wohnsitz in Liechtenstein ist nur bei Vollwaisen erforderlich Kein Anspruch auf Kinderzulage besteht für Kinder, denen Unterhalt von ihrem Ehepartner zu leisten ist sowie für Kinder, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Zulage haben. 	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> Kinderzulage (Kindergeld) <p>Die Kinderzulage wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:</p> <table> <tr> <td>1. u. 2. Kind (bis 10 J.)</td> <td>je 280 CHF</td> </tr> <tr> <td>→ Zwillinge erhalten</td> <td>je 330 CHF</td> </tr> <tr> <td>1. u. 2. Kind (ab 10 J.)</td> <td>je 330 CHF</td> </tr> <tr> <td>vom 3. Kind an</td> <td>je 330 CHF.</td> </tr> </table>	1. u. 2. Kind (bis 10 J.)	je 280 CHF	→ Zwillinge erhalten	je 330 CHF	1. u. 2. Kind (ab 10 J.)	je 330 CHF	vom 3. Kind an	je 330 CHF.		Kinderrente zur Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)
1. u. 2. Kind (bis 10 J.)	je 280 CHF													
→ Zwillinge erhalten	je 330 CHF													
1. u. 2. Kind (ab 10 J.)	je 330 CHF													
vom 3. Kind an	je 330 CHF.													

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente												
Litauen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Elternteil/Vormund muss seinen Wohnsitz in Litauen haben. • Kindergeld wird nicht gezahlt, wenn Mutter- oder Vaterschaftsgeld in Höhe von mehr als 525 LTL gezahlt wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Pflegekinder • adoptierte Kinder • Kind muss seinen ständigen Wohnsitz in Litauen haben. 	<p>Vollendung 7. Lebensjahr (für Familien mit bis zu zwei Kindern)</p> <p>Vollendung 18. Lebensjahr (für Familien ab 3 Kindern)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „išmoka vaikui“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld wird monatlich je Kind gezahlt in Höhe von 97,50 LTL.</p> <p>Während der Wehrpflichtzeit des Elternteils erhöht sich das Kindgeld für dessen Kinder auf 150% des monatlichen Mindestlebensstandards.</p> <p>Kindergeld wird nicht gezahlt, wenn das Monatseinkommen pro Familienmitglied mehr als das 1,5 fache der Staatlichen Einkommensunterstützung beträgt (525 LTL).</p>	Die Höhe des Kindergeldes entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Mindestlebensstandards, der von der Regierung festgelegt wird.													
Luxemburg	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsberechtigte Person ist das Kind, das seinen gesetzlichen Wohnsitz in Luxemburg oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat haben muss; ausgezahlt wird das Kindergeld an den Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt 	<ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kinder • für ehelich erklärte Kinder • nichteheliche Kinder (beim Vater nur bei Anerkennung der Vaterschaft und Aufnahme in Haushalt) • adoptierte Kinder • Kinder des Ehepartners • Kinder, für die Personensorge/Vormundschaft per Gerichtsbeschluss dauerhaft übertragen worden ist. 	Vollendung 18. Lebensjahr (seit 1.10.2010)	<ul style="list-style-type: none"> • „Allocations familiales“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und beträgt:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>185,60 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>220,36 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind</td> <td>267,58 €</td> </tr> <tr> <td>ab 4. Kind</td> <td>361,82 €.</td> </tr> </table> <p>Zusätzliche Alterszuschläge werden monatlich gezahlt für Kinder ab:</p> <table> <tr> <td>vollendetem 6 Lj.</td> <td>16,17 €</td> </tr> <tr> <td>vollendetem 12. Lj</td> <td>48,52 €.</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> • „Boni pour enfant“ (Kinderbonus) <p>Der Kinderbonus wird als pauschale Vergütung der im luxemburgischen Einkommensteuergesetz verankerten Kinderermäßigung automatisch gezahlt, und zwar unter denselben Voraussetzungen wie das Kindergeld. Der Kinderbonus beträgt monatlich pro Kind 76,88 €.</p>	1. Kind	185,60 €	2. Kind	220,36 €	3. Kind	267,58 €	ab 4. Kind	361,82 €.	vollendetem 6 Lj.	16,17 €	vollendetem 12. Lj	48,52 €.	Am 1.10.2010 trat in Luxemburg ein Gesetz zur Abschaffung des Kindergeldes für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Kraft. Es sind Ausgleichsmaßnahmen (z. B. in Form von Stipendien) vorgesehen.	Kinderzuschuss zur Rente aus der Rentenversicherung, wenn der Anspruch auf Rente vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist; Kinderzuschuss bei Unfallversicherung (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich).
1. Kind	185,60 €																	
2. Kind	220,36 €																	
3. Kind	267,58 €																	
ab 4. Kind	361,82 €.																	
vollendetem 6 Lj.	16,17 €																	
vollendetem 12. Lj	48,52 €.																	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Malta	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in Malta, die das Sorgerecht für ein Kind haben und das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Malta 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 21. Lebensjahr: Bei Berufsausbildung in einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, sofern das Kind keine Vergütung oder Beihilfe erhält sowie bei Arbeitslosigkeit des Kindes, sofern das Kind arbeitslos gemeldet ist, nie erwerbstätig war und keine Rentenzahlungen oder Beihilfen erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Allowance tat-Tfal“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld ist abhängig vom Einkommen der Eltern; für jedes Kind unter 16 Jahren beträgt das jährliche Kindergeld mindestens 250 €, d. h. 20,83 € monatlich. Die maximalen monatlichen Leistungen betragen pro Kind 96,32 €.</p>		
Marokko	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer in Marokko (Mindestdauer der Erwerbstätigkeit, Mindestlohn) • Rentner • Hinterbliebene von Arbeitnehmern/Rentnern 	<ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kinder • nichteheliche Kinder • Kinder aus früherer Ehe eines der Ehepartner • In den Haushalt aufgenommene Kinder 	<p>Vollendung 12. Lebensjahr</p> <p>Vollendung 18. Lebensjahr: Bei Berufsausbildung</p> <p>Vollendung 21. Lebensjahr: Bei Studium</p> <p>ohne Altersgrenze: Bei Behinderung, wenn der Anspruch vor Erreichen der Altersgrenze anerkannt wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld 	Maximal sechs Kinder werden berücksichtigt.	
Mazedonien	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Mazedonien 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Stiefkinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Nichten, Neffen, Enkel • Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben. 	<p>Vollendung 19. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 26. Lebensjahr: Bei Studium, Ausbildung, Behinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld (einkommensabhängig; Abstufung nach Alter) • Sonderzuschuss für behinderte, nicht in einem Heim lebende Kinder 	Nur die ersten drei Kinder werden berücksichtigt (nach der Reihenfolge der Geburt).	

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente																
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden. • Personen ohne Wohnsitz in den Niederlanden, sofern in den Niederlanden eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. • Anspruchsberechtigte müssen in der Volksversicherung versichert sein. • Anspruchsberechtigter muss Sorgerecht haben oder das Kind unterhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Kinder des Ehepartners • adoptierte Kinder • Pflegekinder 	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • „Kinderbijslag“ (Kindergeld) <p>Für nach dem 1.1.1995 geborene Kinder sind die „Kinderbijslag“-Beträge nach dem Alter der Kinder gestaffelt:</p> <table> <tr> <td>pro Quartal pro Kind</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis zum 5. Lj.</td> <td>194,97 €</td> </tr> <tr> <td>bis zum 11. Lj.</td> <td>234,36 €</td> </tr> <tr> <td>bis zum 17. Lj.</td> <td>278,55 €.</td> </tr> </table> <p>Anspruch auf Kindergeld in doppelter Höhe besteht für außer Haus wohnhafte Kinder, wenn ein Unterhaltsbeitrag von mehr als 1.081 € geleistet wird und die Einkünfte des Kindes 1.081 € nicht überschreiten.</p> <p>Für vor dem 1.1.1995 geborene Kinder gelten nach der Anzahl der Kinder gestaffelte Sätze, die quartalsweise gezahlt werden:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>278,55 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>313,25 €</td> </tr> <tr> <td>3. Kind</td> <td>324,81 €</td> </tr> <tr> <td>weitere Kinder</td> <td>350,23 € bis 414,85 €.</td> </tr> </table> • „kindgebonden budget“ (einkommensabhängiger Kinderzuschlag) <p>„kindgebonden budget“ wird automatisch gewährt, wenn Anspruch auf das niederländische Kindergeld (Kinderbijslag) besteht und das jährliche Familieneinkommen niedriger ist als 46.500 €. Die Höhe des Kinderzuschlags variiert je nach Alter und Anzahl der Kinder, bei einem Kind beträgt er mindestens 42,20 €, bei fünf Kindern 50,76 €. Kinder im Alter von 12-15 Jahren erhalten zusätzlich 19,25 €, Kinder im Alter von 16-18 Jahren zusätzlich 24,67 €.</p> • „TOG“ (Unterhaltsbeihilfe für behinderte Kinder, die zu Hause leben) beträgt pro Quartal 211,45 €. 	pro Quartal pro Kind		bis zum 5. Lj.	194,97 €	bis zum 11. Lj.	234,36 €	bis zum 17. Lj.	278,55 €.	1. Kind	278,55 €	2. Kind	313,25 €	3. Kind	324,81 €	weitere Kinder	350,23 € bis 414,85 €.	Anwendung verschiedener Kindergeldsysteme je nach Geburtsdatum; Zahlung erfolgt vierteljährlich.	
pro Quartal pro Kind																						
bis zum 5. Lj.	194,97 €																					
bis zum 11. Lj.	234,36 €																					
bis zum 17. Lj.	278,55 €.																					
1. Kind	278,55 €																					
2. Kind	313,25 €																					
3. Kind	324,81 €																					
weitere Kinder	350,23 € bis 414,85 €.																					

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Norwegen	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. 	<ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kinder • für ehelich erklärte Kinder • nichteheliche Kinder • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Wohnsitz des Kindes in Norwegen 	Vollendung 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • „barnetrygd“ (Kindergeld) Die monatliche Höhe des Kindergeldes beträgt 970 NOK pro Kind. • Bei Wohnsitz im äußersten Norden Norwegens und Svalbard wird pro Kind eine monatliche Zulage von 320 NOK gewährt. • Alleinerziehende Eltern erhalten für Kinder unter 3 Jahren monatlich eine Kleinkindzulage in Höhe von 660 NOK je Kind. 		Kinderzuschuss zur Invaliden-/ Altersrente für Kinder unter 18 Jahren (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich).

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Mittelpunkt der Lebensinteressen) in Österreich Kinder leben im Haushalt oder es besteht eine überwiegende Unterhaltspflicht Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, kann das Kind selbst Familienbeihilfe beantragen Vollwaisen 	<ul style="list-style-type: none"> leibliche Kinder adoptierte Kinder Kinder des Ehepartners Pflegekinder Enkelkinder <p>Voraussetzung: Kind lebt nicht auf Dauer im Ausland; Kind lebt im Haushalt des Berechtigten oder wird überwiegend von diesem unterhalten und lebt nicht im Haushalt eines anderen Berechtigten</p>	<p>Vollendung 18. Lebensjahr Ab Vollendung 18. Lebensjahr abhängig vom eigenen Einkommen des Kindes; beträgt das eigene zu versteuernde Einkommen 9.000 € im Kalenderjahr, besteht kein Anspruch.</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 24. Lebensjahr: Bei Ausbildungswilligen: für die Zeit zwischen Schulabschluss und dem frühestmöglichen Beginn einer Berufsausbildung.</p> <p>Vollendung 25. Lebensjahr: Bei freiwilliger Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland; bei Schul- oder Berufsausbildung.</p> <p>Vollendung 26. Lebensjahr: Bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet haben.</p> <p>ohne Altersgrenze: Bei behinderten Kindern, die dauerhaft erwerbsunfähig sind und deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lj. eingetreten ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kindergeld (Familienbeihilfe) wird monatlich in Abhängigkeit vom Kindesalter in folgender Höhe gewährt: <ul style="list-style-type: none"> bis zum 3. Lj. 105,40 € bis zum 10. Lj. 112,70 € bis zum 19. Lj. 130,90 € ab vollend. 19. Lj. 152,70 €. <p>Bei Mehrkindfamilien erhöhen sich die o. g. Beträge folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei 2 Kindern 12,80 € bei 3 Kindern 47,80 € bei 4 Kindern 97,80 € für jedes weitere Kind 50,00 €. <p>Für erheblich behinderte Kinder (mind. 50% oder bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit) wird monatlich ein Zuschlag von 138,30 € gezahlt.</p> <p>Im September jeden Jahres wird der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe in doppelter Höhe ausbezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Mehrkindzuschlag wird in Höhe von 20,00 € für jedes 3. und weitere Kind gezahlt, wenn die Eltern Familienbeihilfe beziehen und das Vorjahreseinkommen eine bestimmte Grenze (2010: 55.000 €) nicht übersteigt. Kinderabsetzbetrag Dieser steht jedem Steuerpflichtigen, dem Familienbeihilfe gewährt wird, monatlich in Höhe von 58,40 € zu; er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. 	Keine Berücksichtigung von Kindern, die Unterhaltsansprüche gegen den (früheren) Ehepartner haben. Keine Berücksichtigung bei Anspruch auf ausländisches Kindergeld.	Kinderzuschuss zur Rente aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung; Kinderzulage zur Beschädigtenrente aus österreichischer Kriegsopferversorgung (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich).

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente						
Polen	<ul style="list-style-type: none"> • Polnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Polen • Ausländer, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR- Staates sind • Ausländer mit Flüchtlings-Status oder Aufenthaltserlaubnis • Bei getrennt lebenden Eltern ist die Haushaltsaufnahme maßgeblich • Volljährige Kinder in Ausbildung können selbst einen Antrag stellen 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • adoptierte Kinder • gesetzlich betreute Kinder • Pflegekinder • Vollwaisen 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 21. Lebensjahr: Bei (Schul-)Ausbildung</p> <p>Vollendung 24. Lebensjahr: Bei Hochschulstudium; bei behinderten Kindern mit mittlerem Grad der Behinderung, die sich noch in Schulausbildung befinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „zasilek rodzinny“ (Familienbeihilfe/Kindergeld) <p>Familienbeihilfe/Kindergeld wird nur gewährt, wenn das monatliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Familie 504 PLN (583 PLN bei Familien mit einem behinderten Kind) nicht übersteigt.</p> <p>Monatliche Beträge pro Kind:</p> <table> <tr> <td>Kinder bis zum 5. Lj.</td> <td>68 PLN</td> </tr> <tr> <td>Kinder bis zum 18. Lj.</td> <td>91 PLN</td> </tr> <tr> <td>Kinder bis zum 24. Lj.</td> <td>98 PLN.</td> </tr> </table> <p>Familien mit drei und mehr Kindern erhalten je eine monatliche Zulage für das 3. und jedes weitere Kind in Höhe von 80 PLN.</p>	Kinder bis zum 5. Lj.	68 PLN	Kinder bis zum 18. Lj.	91 PLN	Kinder bis zum 24. Lj.	98 PLN.	<p>Alleinerziehende, Vormunde, volljährige Waisen und volljährige Studierende, die keinen Unterhaltsanspruch haben, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 170 PLN pro Kind (250 PLN für ein behindertes Kind), jedoch max. 340 PLN (500 PLN) pro Familie. Bei sehr niedrigem Einkommen wird eine weitere Zulage in Höhe von 50 PLN je Kind (max. 100 PLN pro Familie) gezahlt.</p>	
Kinder bis zum 5. Lj.	68 PLN											
Kinder bis zum 18. Lj.	91 PLN											
Kinder bis zum 24. Lj.	98 PLN.											
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz in Portugal, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Familie eine bestimmte Einkommensgrenze („Referenzeinkommen“) nicht übersteigt. • Kinder, die das 18. Lj. vollendet haben, können Kindergeld für sich selbst beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • adoptierte Kinder • gesetzlich betreute Kinder in gemeinnützigen sozialen Einrichtungen • Pflegekinder • Das Kind muss seinen Wohnsitz in Portugal (oder durch das Gesetz rechtlich gleichgestellte Situation) haben und darf keine Berufstätigkeit ausüben. 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 24. Lebensjahr: Bei Schul- oder Berufsausbildung; bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass sich die Ausbildung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls verlängert; bei behinderten Kindern mit Anspruch auf Leistungen wegen ihrer Behinderung.</p> <p>Vollendung 27. Lebensjahr: Bei behinderten Kindern, die eine weiterführende Oberstufe besuchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Abono de família para crianças e jovens“ (Kindergeld) <p>Die Höhe der Leistung wird anhand von Einkommensstufen ermittelt, die an den Indexwert für soziale Unterstützung anknüpfen. Für Kinder bis zum 1. Lj. liegen die monatlichen Beträge, je nach Einkommensstufe, zwischen 92,29 € und 140 € je Kind, für Kinder ab Vollendung des 1. Lj. zwischen 26,54 € und 35,19 € je Kind. Ab dem 2. Kind wird das Kindergeld für Kinder zwischen dem 2. und 36. Lebensmonat verdoppelt, ab dem 3. Kind verdreifacht.</p> <p>Für behinderte Kinder wird zusätzlich ein monatliches Behindertengeld in folgender Höhe gezahlt:</p> <table> <tr> <td>bis zum 14. Lj.</td> <td>59,48 €</td> </tr> <tr> <td>bis zum 18. Lj.</td> <td>86,62 €.</td> </tr> <tr> <td>bis zum 24. Lj.</td> <td>115,96 €.</td> </tr> </table>	bis zum 14. Lj.	59,48 €	bis zum 18. Lj.	86,62 €.	bis zum 24. Lj.	115,96 €.	<p>Alleinerziehende erhalten eine 20%ige Aufstockung des Kindergeldes sowie des Behindertengeldes.</p>	
bis zum 14. Lj.	59,48 €											
bis zum 18. Lj.	86,62 €.											
bis zum 24. Lj.	115,96 €.											

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente								
Rumänien	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit Wohnsitz in Rumänien, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; ab Vollendung des 14. Lj. kann das Kindergeld mit Zustimmung der Eltern an das Kind ausgezahlt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> leibliche Kinder adoptierte Kinder Pflegekinder Wohnsitz in Rumänien 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Bis zum Abschluss einer weiterführenden Schule oder eines postsekundären Abschlusses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> „alocația de stat pentru copii“ (Kindergeld) <p>Die Höhe des Kindergeldes beträgt</p> <table> <tr> <td>bis 2 Jahre</td> <td>200 RON</td> </tr> <tr> <td>ab Vollendung des 2. Lj.</td> <td>42 RON.</td> </tr> </table> <p>Behinderte Kinder erhalten Kindergeld in derselben Höhe.</p>	bis 2 Jahre	200 RON	ab Vollendung des 2. Lj.	42 RON.	Das Kindergeld ist einkommensunabhängig.					
bis 2 Jahre	200 RON													
ab Vollendung des 2. Lj.	42 RON.													
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in Schweden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht können wählen, an welchen Elternteil das Kindergeld gezahlt wird. Leben die Eltern nicht zusammen, kann derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, gegen den Willen des anderen Elternteils das Kindergeld beantragen; unter bestimmten Umständen können getrennte Eltern das Kindergeld teilen. Wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat, wird das Kindergeld an diesen Elternteil ausgezahlt. 	<ul style="list-style-type: none"> eheliche Kinder für ehelich erklärte Kinder nichteheliche Kinder adoptierte Kinder Pflegekinder Wohnsitz in Schweden (Unterbrechung von bis zu 6 Monaten ist unschädlich). 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 18. Lebensjahr: Bei Schulausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Barnebidrag“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld beträgt monatlich je Kind 1.050 SEK.</p> <ul style="list-style-type: none"> „Flerbarnstillägg“ (Mehrkindzulage) <p>Mehrkindzulage wird zusätzlich zum Kindergeld gewährt und beträgt monatlich für:</p> <table> <tr> <td>das 2. Kind</td> <td>150 SEK</td> </tr> <tr> <td>das 3. Kind</td> <td>454 SEK</td> </tr> <tr> <td>das 4. Kind</td> <td>1.010 SEK</td> </tr> <tr> <td>das 5. und weitere Kinder</td> <td>1.250 SEK.</td> </tr> </table>	das 2. Kind	150 SEK	das 3. Kind	454 SEK	das 4. Kind	1.010 SEK	das 5. und weitere Kinder	1.250 SEK.		In Einzelfällen Kinderzuschuss zur Rente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich).
das 2. Kind	150 SEK													
das 3. Kind	454 SEK													
das 4. Kind	1.010 SEK													
das 5. und weitere Kinder	1.250 SEK.													

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer in der Schweiz • Nichterwerbstätige, deren jährliches Einkommen 41.760 CHF nicht übersteigt • Selbständige (je nach Kanton) • Für Landwirte besteht eine Sonderregelung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Kinder des Ehepartners • adoptierte Kinder • Pflegekinder • Wohnsitz in der Schweiz oder in einem anderen EU-/EWR-Staat 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr Kinderzulage</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 20. Lebensjahr: Für erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage bis zum 20. Lebensjahr gezahlt.</p> <p>Vollendung 25. Lebensjahr: Ausbildungszulage für Kinder in Berufsausbildung</p> <p>Ausbildungszulage wird nur gezahlt, wenn das jährliche Einkommen des Kindes 27.840 CHF nicht übersteigt.</p>	<p>• „Kinderzulage, Ausbildungszulage“</p> <p>Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) - in Kraft seit 1.1.2009 - beträgt in allen Kantonen die monatliche Kinderzulage (KiZu) pro Kind mindestens 200 CHF und die monatliche Ausbildungszulage (AusZu) pro Kind mindestens 250 CHF. Die Kantone können jedoch höhere Leistungen vorsehen, was in zahlreichen Kantonen - siehe unten - der Fall ist. Es sind jeweils die maximal vom jeweiligen Kanton gewährten Beträge genannt, für die i.d.R. bestimmte Voraussetzungen (z. B. Anzahl der Kinder, Alter der Kinder) erfüllt sein müssen:</p> <p>Bern: 230 CHF KiZu 290 CHF AusZu</p> <p>Freiburg: 250 CHF KiZu 310 CHF AusZu</p> <p>Genf: 300 CHF KiZu 350 CHF AusZu</p> <p>Graubünden: 220 CHF KiZu 270 CHF AusZu</p> <p>Jura: 250 CHF KiZu 300 CHF AusZu</p> <p>Luzern: 210 CHF KiZu Neuenburg: 250 CHF KiZu 330 CHF AusZu</p> <p>Nidwalden: 240 CHF KiZu 270 CHF AusZu</p> <p>Waadt: 370 CHF KiZu 420 CHF AusZu</p> <p>Wallis: 375 CHF KiZu 525 CHF AusZu</p> <p>Zürich: 250 CHF KiZu Zug: 300 CHF KiZu 350 CHF AusZu.</p>		Kinderrente zur Invaliden- und Altersrente (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Slowakei	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in der Slowakei Bei Nicht-EU-Bürgern (mit Ausnahme anerkannter Flüchtlinge) ist ein einjähriger Mindestaufenthalt erforderlich. Anspruch hat die Person, die das Kind tatsächlich betreut. Volljährige unterhaltsberechtigter Kinder können Kindergeld für sich selbst beantragen. Kindergeld wird nur gezahlt, wenn das Kind weder eine Invalide noch eine Sozialrente bezieht. 	<ul style="list-style-type: none"> leibliche Kinder Pflegekinder aufgrund der rechtsgültigen Entscheidung eines Gerichts oder Kreisamtes Wohnsitz in der Slowakei oder EU 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr (Ende der Schulpflicht)</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 18. Lebensjahr: Bei Kindern mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung.</p> <p>Vollendung 25. Lebensjahr: Bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung in Vollzeit oder wenn aufgrund dauerhafter Krankheit oder Verletzung kein Beruf ausgeübt bzw. kein Studium aufgenommen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Pridavok nadiet'a“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld beträgt pro Kind monatlich 21,99 €.</p>		
Slowenien	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in Slowenien Kindergeld wird nur an einen Berechtigten gezahlt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, so bestimmen sie untereinander den Berechtigten; lebt das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, hat dieser den vorrangigen Anspruch. Wird das Kind von einer dritten Person erzogen, kann diese das Kindergeld beantragen. Volljährige Kinder mit eigenem Haushalt können den Anspruch selbst geltend machen. 	<ul style="list-style-type: none"> leibliche Kinder adoptierte Kinder Pflegekinder Kind muss seinen Wohnsitz in Slowenien haben <p>Kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn das Kind eine nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, sich in einer Unterbringung mit kostenloser Ganztagsversorgung befindet, verheiratet ist oder in eheähnlicher Partnerschaft lebt bzw. allein mit einem Elternteil lebt und der Unterhalt nicht geregelt ist (außer wenn die Vaterschaft nicht festgestellt ist).</p>	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 26. Lebensjahr: Bei weiterführender (Berufs-) Ausbildung bzw. bei schwerer Krankheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Otroški dodatek“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld ist eine einkommensabhängige Sozialleistung für Familien mit einem Einkommen unterhalb des Durchschnittseinkommens. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Einordnung der Familie in eine von acht Einkommensklassen. In der niedrigsten Einkommensklasse liegen die monatlichen Kindergeldbeträge pro Kind zwischen 114,31 € (1. Kind) und 137,18 € (3. und weitere Kinder), in der höchsten Einkommensklasse zwischen 19,88 € (1. Kind) und 35,11 € (3. und weitere Kinder). Lebt das Kind mit nur einem Elternteil, wird das Kindergeld um 10 % erhöht. Besucht ein Kind im Vorschulalter keine Kinderbetreuungseinrichtung, wird das Kindergeld um 20 % erhöht.</p>		

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente						
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in Spanien Arbeitnehmer zum System für Landwirte, Seeleute, Kohlearbeiter, Hausangestellte und Freiberufler gehörende Personen Rentner der Sozialversicherung Beihilfe- und Arbeitslosengeldempfänger Vollwaisen können für sich selbst Kindergeld beantragen. 	<ul style="list-style-type: none"> unterhaltsberechtigter Kinder oder Kinder in dauernder Pflegschaft Wohnsitz in Spanien Kinder, die aus einer Erwerbstätigkeit ein Jahreseinkommen von mehr als 75% des jährlich festgelegten Mindestlohns erzielen, werden nicht berücksichtigt. 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>ohne Altersgrenze: bei Behinderung von mind. 65%</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Prestaciones por hijo a cargo“ (Kindergeld) <p>Das monatliche Kindergeld beträgt pro Kind 41,67 € für Kinder bis zum 5. Lj. und 24,25 € für Kinder vom 5. bis zum 18. Lj.</p> <p>Das monatliche Kindergeld für behinderte Kinder unter 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mind. 33 % beträgt 83,33 €, für volljährige Kinder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % (75 %) monatlich 347,60 € (521,40 €).</p>	<p>Leistung entfällt, wenn das Familieneinkommen 11.264,60 € im Jahr übersteigt. Diese Grenze erhöht sich ab dem 2. Kind um 15 % pro Kind. Lebt ein behindertes Kind im Haushalt, besteht die Einkommensgrenze nicht.</p>	<p>Kinderzuschlag in der gesetzlichen Unfallversicherung (zusätzlich zur Familienbeihilfe möglich)</p>						
Tschechische Republik	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz in der Tschechischen Republik Eltern können untereinander eine Berechtigtenbestimmung treffen; kommt keine Einigung zustande, kann eine behördliche Entscheidung ergehen 	<ul style="list-style-type: none"> Unterhaltsbedürftige (sog. „abhängige“) Kinder: schulpflichtige Kinder Kinder in Berufsausbildung behinderte Kinder bis zur Vollendung des 26. Lj. 	<p>Vollendung 15. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 26. Lebensjahr: Bei (Berufs-)Ausbildung oder bei Behinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> „Přídavek na dítě“ (Kindergeld) <p>Der Anspruch auf Kindergeld beschränkt sich auf Familien, deren Einkommen niedriger als das 2,4 fache des Mindestbedarfs ist. Das Kindergeld beträgt monatlich pro Kind:</p> <table> <tr> <td>Kinder bis zum 6. Lj.</td> <td>500 CZK</td> </tr> <tr> <td>Kinder bis zum 15. Lj.</td> <td>610 CZK</td> </tr> <tr> <td>Kinder bis zum 26. Lj.</td> <td>700 CZK</td> </tr> </table>	Kinder bis zum 6. Lj.	500 CZK	Kinder bis zum 15. Lj.	610 CZK	Kinder bis zum 26. Lj.	700 CZK		
Kinder bis zum 6. Lj.	500 CZK											
Kinder bis zum 15. Lj.	610 CZK											
Kinder bis zum 26. Lj.	700 CZK											

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente																
Tunesien	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer (auch bei Arbeitsunfähigkeit) • Hinterbliebene von Arbeitnehmern bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit • Rentner 	<ul style="list-style-type: none"> • eheliche Kinder • für ehelich erklärte Kinder • adoptierte Kinder • Kinder aus früherer Ehe • Kinder, für die Vormundschaft oder Sorgerecht beantragt worden ist 	<p>Vollendung 14. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 16 Lebensjahr: Kinder, die die Grundschule besuchen</p> <p>Vollendung 18. Lebensjahr: Kinder in Berufsausbildung</p> <p>Vollendung 20. Lebensjahr: Kinder, die die höhere Schule besuchen sowie hausaltsführende Töchter</p> <p>ohne Altersgrenze: Behinderte Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld 	<p>Kindergeld wird maximal für drei Kinder gezahlt.</p>																	
Ungarn	<ul style="list-style-type: none"> • Ungarische Staatsbürger oder andere aufenthaltsberechtigte Personen mit Wohnsitz in Ungarn • Antragsteller muss Elternteil sein (auch Pflege-/Stiefeltern) oder Vormund oder Leiter eines Pflegeheims • Kindergeld wird nur an einen Berechtigten gezahlt. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, bestimmen diese untereinander den Berechtigten; kommt keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag die Vormundschaftsbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> • leibliche Kinder • Pflegekinder • Kinder des Ehepartners • adoptierte Kinder • Das Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben (außer bei Studium oder Krankheit) • Das Kindergeld entfällt, wenn ein volljähriges Kind ein regelmäßiges Einkommen hat. 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr (Ende der Schulpflicht)</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 23. Lebensjahr: Bei Kindern in Schul-/ Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Családi pótlék“ (Kindergeld) <p>Das Kindergeld beträgt monatlich pro Kind:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>12.200 HUF</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>13.300 HUF</td> </tr> <tr> <td>3. und weitere Kinder</td> <td>16.000 HUF</td> </tr> <tr> <td>behindertes Kind</td> <td>23.300 HUF.</td> </tr> </table> <p>Alleinerziehende erhalten folgende monatliche Beträge pro Kind:</p> <table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>13.700 HUF</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>14.800 HUF</td> </tr> <tr> <td>3. Kind</td> <td>17.000 HUF</td> </tr> <tr> <td>behindertes Kind</td> <td>25.900 HUF.</td> </tr> </table> <p>Für ein Kind in einer Pflegeanstalt bzw. bei Pflegeeltern werden monatlich 14.800 HUF gezahlt.</p>	1. Kind	12.200 HUF	2. Kind	13.300 HUF	3. und weitere Kinder	16.000 HUF	behindertes Kind	23.300 HUF.	1. Kind	13.700 HUF	2. Kind	14.800 HUF	3. Kind	17.000 HUF	behindertes Kind	25.900 HUF.		
1. Kind	12.200 HUF																					
2. Kind	13.300 HUF																					
3. und weitere Kinder	16.000 HUF																					
behindertes Kind	23.300 HUF.																					
1. Kind	13.700 HUF																					
2. Kind	14.800 HUF																					
3. Kind	17.000 HUF																					
behindertes Kind	25.900 HUF.																					

Land	Berechtigte	Kinder	Altersgrenze	Leistungsbezeichnung	Besonderheiten	Kinderzuschuss zur Rente
Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die mindestens ein Kind aufziehen • Aufenthaltsrecht von zugewanderten Antragstellern darf keinen Beschränkungen oder Bedingungen unterliegen • Vorrangigen Anspruch hat derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben oder der Berechtigte leistet für das Kind Unterhalt mindestens in Höhe der Familienbeihilfe (Kindergeld). • Kinder, für die der Berechtigte Unterhalt mindestens in Höhe der Familienbeihilfe (Kindergeld) leistet. • Das Kind muss sich in der Regel im Vereinigten Königreich aufhalten. 	<p>Vollendung 16. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 17. Lebensjahr: Bei Ausbildungssuche, solange keine Beschäftigung ausgeübt wird.</p> <p>Vollendung 20. Lebensjahr: Bei Schul-/ Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Child benefit“ (Kindergeld) Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und beträgt wöchentlich für das erste Kind 20,33 GBP für jedes weitere Kind 13,40 GBP. • „Child Tax Credit“ (Steuerabsetzbetrag für Kinder); die tatsächliche Höhe hängt vom Einkommen der Eltern ab und entfällt bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze. 	Für den „Child Tax Credit“ (er wird als Bestandteil des Working Tax Credit gezahlt) gelten besondere Voraussetzungen, u. a. Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden.	Kinderzuschuss zur Rente möglich
Zypern	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Zypern • mindestens ein Kind muss im Haushalt leben 	<ul style="list-style-type: none"> • Kind muss im Haushalt des Berechtigten leben • Kind muss unverheiratet sein 	<p>Vollendung 18. Lebensjahr</p> <p>darüber hinaus:</p> <p>Vollendung 23. Lebensjahr: Kinder in Vollzeit-(Berufs-) Ausbildung</p> <p>Vollendung 25. Lebensjahr: männliche Kinder (auch während des Militärdienstes)</p> <p>ohne Altersgrenze: Bei schwerer Behinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Επίδομα τέκνου“ (Kindergeld) Die Höhe des Kindergeldes hängt von der Anzahl der Kinder (Grundleistung) und dem jährlichen Einkommen (Zusatzleistung) ab. Familien mit 1 oder 2 Kindern erhalten die Leistung jährlich: 1 Kind 421,29 € 2 Kinder 842,61 €. Familien mit drei oder mehr Kindern erhalten die Leistung monatlich pro Kind: bei 3 Kindern 70,21 € bei 4 und mehr Kindern 115,86 €. 		